

Aktenzeichen: 8 AZR 480/91
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 30. April 1992
- 8 AZR 480/91 -

I. Arbeitsgericht
Pforzheim

Urteil vom 11. Dezember 1990
- 3 Ca 248/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 25. September 1991
- 3 Sa 39/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers - Positive Vertragsverletzung

Gesetz:

BGB § 611; Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg § 96; BAT § 14

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 480/91

3 Sa 39/91 Baden-Württemberg

Verkündet am
30. April 1992

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1992 durch die Richter Dr. Ascheid, Dr. Müller-Glöge und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Meyer und Hannig für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. September 1991 - 3 Sa 39/91 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Träger eines Kreiskrankenhauses. Er nimmt den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch.

Der Beklagte ist seit 1976 als leitender Arzt der Abteilung Geburtshilfe und Gynäkologie im Kreiskrankenhaus F tätig. Sein Anstellungsvertrag bestimmt in

"§ 5
Durchführung der Dienstaufgaben

- ...
(8) Soweit der Krankenhausträger für statistische Zwecke, zur Erhebung seiner Entgelte u. ä. Angaben über die vom Arzt selbst oder von den nachgeordneten Ärzten oder sonstigen Hilfspersonen bewirkten ärztlichen Leistungen, ärztlichen Sachleistungen oder Krankenhaussachleistungen braucht, ist der Arzt verpflichtet, der Krankenhausverwaltung alle Angaben, insbesondere auch über die in Betracht kommenden Leistungsziffern der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), des Bewertungsmaßstabes Ärzte (BMÄ) oder des Krankenhaustarifs (DKG-NT), zu machen, die zur Erhebung der Daten erforderlich sind oder der Krankenhausverwaltung die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die ärztliche Schweigepflicht und die Vorschriften über den Datenschutz bleiben unberührt.
..."



In einem Änderungsvertrag vom 15. Juli 1980 vereinbarten die Parteien, daß auf das Dienstverhältnis die §§ 6 bis 10, 14, 18, 52 und 66 des BAT Anwendung finden.

Die geburtshilflich-gynäkologische Abteilung verfügt über rund 50 Betten. Im Jahre 1983 wurde die Anzahl der Ärzte von sechs auf acht erhöht. Die Parteien gehen davon aus, diese Besetzung sei erforderlich, um die ärztlichen Aufgaben ordnungsgemäß bewältigen zu können.

In dem Zeitraum von November 1986 bis Dezember 1987 forderte die Krankenhausverwaltung den Beklagten ebenso wie die anderen Abteilungsärzte mehrfach schriftlich auf, für ihre jeweilige Abteilung Leistungsstatistiken zu erstellen. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1986 wurde der gewünschte Inhalt einer Leistungsstatistik näher erläutert.

Der Beklagte nahm mit Schreiben vom 25. Januar 1988 zu den ihm übersandten Schreiben Stellung. Am 10. Juni 1988 übermittelte er der Krankenhausverwaltung Daten für die Jahre 1987 und 1988. Außerdem bot er an, die Krankenakten zur Verfügung zu stellen.

Im November 1988 fanden die Pflegesatzverhandlungen für das Jahr 1989 statt. Die Kostenträger akzeptierten dabei für die Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe lediglich den Ansatz einer Mindestbesetzung von sechs Arztstellen.



Hieraus ergaben sich nach der Berechnung des Klägers Minder-
einnahmen in Höhe von 269.067,56 DM.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte habe
gegen die in § 5 Abs. 8 des Anstellungsvertrages niedergelegte
Unterrichtungspflicht verstoßen. Zweifel über deren genauen In-
halt habe er nicht haben können, zumal dieser im Rahmen der Be-
sprechung vom 16. Dezember 1986 und des darauf bezugnehmenden
Schreibens vom 17. Dezember 1986 unter Beifügung eines als Muster
zu verwendenden Formblatts konkretisiert worden sei.

Er habe zur Vorbereitung der Pflegesatzverhandlung im Novem-
ber 1988 für das Pflegesatzjahr 1989 ein Formblatt entwickelt. Es
sei mit den vom Oberarzt herrührenden Eintragungen zurückgegeben
worden. Dieser habe zudem auf Nachfrage objektiv unrichtig er-
klärt, die Zahl der Ultraschalluntersuchungen sei zutreffend, und
der zeitliche Mehrbedarf für "ausgedehnte Ca-OP's, plastische
Mamma-OP's und zeitaufwendige Chemotherapien" sei bereits berück-
sichtigt.

Er habe daher mit einem zu niedrigen Zahlenwerk in die
Pflegesatzverhandlungen eintreten müssen. Der Kostenträger habe
deshalb zwei Arztstellen nicht anerkannt. Der Beklagte habe
gewußt, auf welche Unterlagen es genau ankomme. So habe er zwar
auch für das Jahr 1989 die Leistungsstatistiken nicht vorgelegt,
jedoch weitergehende Angaben gemacht. Aufgrund dieser Angaben
hätten die Kostenträger die beiden Arztstellen bewilligt.



Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn, den Kläger,
269.067,56 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 26. Juli
1990 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat geltend gemacht, der Kläger habe den vertraglich festgelegten Pflichtenkreis eines leitenden Arztes falsch erfaßt. Er habe nach wie vor nicht dargelegt, welche Angaben er habe machen sollen und welche von ihm nicht geliefert worden seien. Selbst wenn eine Pflichtwidrigkeit unterstellt würde, fehle ein Vortrag dazu, welcher Kostenträger auf welche Angaben wie reagiert habe. Dabei sei zu berücksichtigen, daß der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 13. August 1991 erneut anführe, der Personalbedarf umfasse nur sechs Stellen. Der Kläger habe die Angaben für das Jahr 1990 einfach etwas "geglättet", womit die Bewilligung von acht Arztstellen durch die Kostenträger erreicht worden sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat



die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Als Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers ist allein § 14 BAT i. V. m. § 96 LBG BW i. V. m. § 5 Ziff. 8 des Dienstvertrages vom 29. Januar 1976 in Betracht zu ziehen. Nach § 14 BAT finden für die Schadenshaftung des Angestellten die für Beamte des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Nach § 96 LBG BW hat ein Beamter bei einer schuldhaften Verletzung der ihm obliegenden Pflichten dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

II. Der Kläger hat keine Pflichtverletzung des Beklagten substantiiert vorgetragen. Er hat nicht dargelegt, welche konkreten Unterlagen bei den Pflegesatzverhandlungen fehlten, noch daß nur im Hinblick auf diese fehlenden Unterlagen zwei Arztstellen nicht bewilligt wurden.

1. Der Kläger macht geltend, es habe objektiv festgestanden, daß zur ordnungsgemäßen Führung der Abteilung des Beklagten acht Arztstellen notwendig gewesen seien.

Diese Notwendigkeit kann sich nur aus nachprüfbaren Tatsachen ergeben. Wenn der Kläger zum Zeitpunkt der hier maßgebenden Pflegesatzverhandlungen im Besitz dieser Tatsachen war, hätte er sie in die Verhandlungen einbringen können. Eine Kausalität



zwischen einem Verhalten des Beklagten und der Nichtbewilligung zweier Arztstellen wäre dann nicht ersichtlich, da der Kläger und nicht der Beklagte die Pflegesatzverhandlungen geführt hat. Sind die Kosten für diese Arztstellen trotz objektiver Notwendigkeit und Darlegung der sie begründenden Tatsachen abgelehnt worden, so hätte dies nicht der Beklagte zu vertreten.

2. Sollte der Kläger der Auffassung sein, die Tatsachen, die die objektive Notwendigkeit zweier Arztstellen bedingt hätten, seien ihm durch das Verhalten des Beklagten erst nach den Pflegesatzverhandlungen zugänglich gemacht worden, der Kläger hätte substantiiert vorgetragen müssen, im Besitz welcher Unterlagen er zum Zeitpunkt der Pflegesatzverhandlungen war, im Besitz welcher weiteren tatsächlichen Erkenntnisse er später gelangt ist und daß das Verhalten des Beklagten für diese vorübergehende Unkenntnis maßgebend war. Hieran fehlt es.

Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler dazu ausgeführt, eine Partei sei von der Last der Substantiierung nicht insoweit befreit, als ihr das möglich und zumutbar sei. Der Vortrag des Klägers werde den sich hieraus ergebenden Anforderungen nicht gerecht. Inhalt und Verlauf der Pflegesatzverhandlungen seien nicht ausreichend geschildert. Was sich in der Pflegesatzverhandlung abgespielt habe, ob und ggfs. welche Bedarfberechnung eingeführt und mit welchen Argumenten der Kläger - überhaupt - das Erfordernis einer Besetzung mit acht Ärzten begründet habe, sei nicht ausgeführt.



Diese Ausführungen tragen das klagabweisende Urteil und sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit der Kläger in der Revision geltend macht, wenn das Berufungsgericht einen entsprechenden Hinweis gegeben hätte, so wären über den bisherigen Sachvortrag hinaus die Zahlen und Daten aufbereitet worden, die einen entsprechenden Schluß auf ein Fehlverhalten des Beklagten zugelassen hätten, so ist diese Rüge unzulässig. Der Kläger hat auch in der Revision diese Daten nicht aufbereitet, so daß weiterhin ein Schluß darauf, ob im Falle eines Hinweises des Instanzgerichtes der Vortrag substantiiert gewesen wäre, nicht gezogen werden kann.

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöge

Schneider

Dr. Meyer

Hannig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)